

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 675/13

Verkündet am 16.05.2014



## Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

-

In der Sache

.....

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

.....

gegen

.....

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

.....

-

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch  
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,  
die Richterin am Landgericht Mittler und  
die Richterin am Landgericht Dr. Gronau

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2014 für Recht:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine Berichterstattung der Beklagten und begehrt zudem Zahlung einer Geldentschädigung sowie vorprozessualer Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger ist Landwirtschaftsminister von Mecklenburg-Vorpommern, die Beklagte eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Im Sommer 2013 kam es zwischen dem Kläger als Fahrradfahrer und einem PKW-Fahrer zu einer Auseinandersetzung. Beide waren - die konkreten Umstände und der Ablauf sind zwischen den Parteien streitig - auf offener Straße in Streit geraten und beschuldigten sich anschließend gegenseitig der Körperverletzung. Das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wurde im Oktober 2013 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (Anlage K 2).

Das von dem Kläger beanstandete Interview ist Teil einer Berichterstattung der Beklagten über diese Auseinandersetzung. Sie verbreitete seit August 2013 in ihrem Internetangebot „www. n...de“ den Beitrag „Prügel-Vorwürfe: B... schaltet Anwalt ein“. Dieser Beitrag ist im Onlinearchiv der Beklagten weiterhin abrufbar (vgl. Anlage B 1) und enthält u.a. Interviews der jeweiligen Anwälte - d.h. des hiesigen Prozessbevollmächtigten des Klägers sowie des Rechtsanwalts des PKW-Fahrers Dr. D.. -, in Form von Videodateien. Für den Inhalt des hier streitgegenständlichen Interviews von Dr. D.. wird auf Anlage K 1 verwiesen, der Inhalt des Interviews des Prozessbevollmächtigten des Klägers ergibt sich aus Anlage B 2. Ferner enthält der Beitrag – über einen Link abrufbar - die jeweilige Darstellung des Klägers sowie des PKW-Fahrers (Anlagen B 3 und 4). Die Beklagte berichtete auch mit Stand vom 13.08.2013 über das Ermittlungsverfahren (Anlage K 1 „Machte B... Druck auf die Justiz?“).

Der Kläger forderte die Beklagte erfolglos zur Löschung des Interviews von Dr. D.. auf (Anlagen K 3 und 4).

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Verbreitung des Interviews sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletze und nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sei. Das streitgegenständliche Interview habe aufgrund der gezielten Fragestellung eine Konfrontation der Beteiligten beabsichtigt. Die Beklagte sei federführend bei diesem Interview gewesen und müsse sich dieses nach den Grundsätzen der Störerhaftung zurechnen lassen. Durch die Fragen des das Interview führenden Journalisten („Was für eine Handlung? Werden Sie ruhig deutlich!“, „Können Sie nochmal beschreiben, was Ihr Mandant gesagt hat, wie B... sich verhalten hat, wie er sich gebärdet hat?“) habe sich die Beklagte die Äußerungen des Interviewten zu Eigen gemacht. Sie sei Veranlasserin dieser Äußerungen.

Dr. D.. habe ihn, den Kläger, diffamiert, es handele sich um Schmähkritik. Durch die Einstellung des Strafverfahrens komme zum Ausdruck, dass die Staatsanwaltschaft nicht nur nicht von der Wahrheit der Angaben des Dr. D.. überzeugt sei, sondern bereits keinen hinreichenden Tatverdacht gesehen habe.

Für eine Geldentschädigung sei zu berücksichtigen, dass die Äußerungen fortwährend im Internet abrufbar seien, die Beklagte den Straftatbestand der Beihilfe zur Beleidigung erfüllt habe und sich geweigert habe, die Äußerungen zu löschen. Die Auswirkungen des Interviews seien für ihn immens.

Der Kläger hatte hinsichtlich Ziffer 1 zunächst den aus der Klagschrift vom 13.12.2013 ersichtlichen Antrag gestellt, nunmehr beantragt er nach teilweiser Klagrücknahme,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, ersatzweise Ordnungshaft gegen die gesetzlichen Vertreter der Beklagten, zu unterlassen, die Bezeichnung des Klägers als „kurzgewachsener dicklicher Despot“ sowie „er habe sich wie ein Geisteskranker benommen“ zu verbreiten wie geschehen unter [www. n...de/.html](http://www.n...de/.html),
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, welches der Höhe nach in das Ermessen des Gerichtes gestellt wird, jedoch einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro nicht unterschreiten sollte, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 2.283,13 Euro außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Interviewpassage im Gesamtkontext der Berichterstattung zu betrachten sei. Es komme jede Seite zu Wort, die unterschiedlichen Versionen würden gerade gegenübergestellt und sie mache sich keine Version zu eigen. Die Darstellung sei bewusst offen gehalten (Aussage gegen Aussage), es liege keine Rechtsverletzung des Klägers vor. Soweit einige Äußerungen beleidigenden Charakter haben könnten, würde sie für diese aufgrund der distanzierenden Darstellung nicht haften. Auch würde die Grenze zur Schmähkritik trotz der Schärfe einiger Äußerungen nicht überschritten, denn diese seien sachbezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2014 Bezug genommen

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung (I.), Geldentschädigung (II.) und Schadensersatz (III.) nicht zu.

I. Aufgrund der teilweisen Klagrücknahme zu Ziffer 1 war nur noch über die Äußerungen, dass der Kläger ein „kurzgewachsener dicklicher Despot“ sei und sich „wie ein Geisteskranker benommen“ habe, zu entscheiden. Gegen diese Äußerungen steht dem Kläger kein Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

1. Die Beklagte hat sich die angegriffenen Äußerungen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände nicht zu Eigen gemacht.

„Ein Zu-Eigen-Machen liegt regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint (vgl. Senat, [BGHZ 66, 182, 189 f.](#); Urteil vom 30. Juni 2009 - [VI ZR 210/08 - WRP 2009, 1262, 1264](#)) oder auch im Rahmen eines Interviews eigene Tatsachenbehauptungen des Fragenden in den Raum gestellt werden, neben denen die Antworten des Interviewten nur noch als Beleg für die Richtigkeit wirken (vgl. [OLG Hamburg, AfP 1983, 412](#); Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap. 4 Rn. 103). Auch undistanziert wiedergegebene Äußerungen Dritter können zwar dem Verbreiter zugerechnet werden, wenn er sie

sich zu Eigen gemacht hat (Senat, **BGHZ 132, 13, 18 ff.**). Ob dies der Fall ist, ist jedoch mit der im Interesse der Meinungsfreiheit und zum Schutz der Presse gebotenen Zurückhaltung zu prüfen (Senat, **BGHZ 66, 182, 189 f.**; Urteil vom 30. Juni 2009 - **VI ZR 210/08** - aaO). Schon aus der äußeren Form der Veröffentlichung kann sich ergeben, dass lediglich eine fremde Äußerung ohne eigene Wertung oder Stellungnahme mitgeteilt wird (**BVerfG, NJW 2004, 590, 591**). Dies ist beispielsweise beim Abdruck einer Presseschau der Fall (**BVerfG, WM 2009, 1706, 1709**). Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung eines klassisch in Frage und Antwort gegliederten Interviews (vgl. **BGHZ 132, 13, 20**; **LG Düsseldorf, AfP 1999, 518**). Jedenfalls macht sich ein Presseorgan die ehrenrührige Äußerung eines Dritten in einem Interview nicht schon mit deren Verbreitung dadurch zu Eigen, dass es sich nicht ausdrücklich davon distanziert (**BGHZ 66, 182, 189**; **BVerfGK 10, 485, 492**; **BVerfG, WM 2009, 1706, 1709**; EGMR, Urteile vom 29. März 2001, Beschwerde Nr. 38432/97, Thoma/Luxemburg, Rn. 64; vom 30. März 2004, Beschwerde Nr. 53984/00, Radio France u.a./Frankreich, Rn. 37 ff.; vom 14. Dezember 2006, Beschwerde Nr. 76918/01, Verlagsgruppe News GmbH/Österreich, Rn. 33; aA aber **OLG München, ZUM 1985, 632, 634**; **OLG Hamburg, AfP 2006, 564, 565**; **ZUM-RD 2007, 476, 477**; Prinz/Peters, Medienrecht, Rn. 35; unklar Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Aufl., Kap. 39 Rn. 15). (BGH Urteil v. 17.11.2009, VI ZR 226/08 – Juris Abs. 11).“

Die streitgegenständlichen Behauptungen sind daher in ihrem Gesamtkontext, insbesondere in der gewählten Darstellungsform und Aufbereitung zu beurteilen. Die Berichterstattung der Beklagten stellt beide Seiten einer Streitigkeit dar. Hierzu hat sie auf die Form eines Interviews mit dem jeweiligen Parteivertreter zurückgegriffen sowie die eigenen Sachverhaltsschilderungen der Parteien in die Gesamtdarstellung eingebunden. Diese Darstellung enthält keine eigene Bewertung der Beklagten, ein Nutzer des Angebots kann nicht erkennen, ob die Beklagte eine der Positionen teilt oder einer Seite mehr zuneigt. Zwar enthält die Darstellung der Beklagten keine konkrete Distanzierung, die von ihr gewählte Form sowie die Ausgewogenheit in der Berichterstattung zeigen jedoch, dass sie sich „neutral“ verhält und dem Nutzer des Angebots keine Position nahelegt. Etwas anderes folgt auch nicht aus der Interviewführung, insbesondere aus den an Dr. D.. gerichteten Fragen. Die Behauptung, der Kläger habe sich wie ein Despot verhalten, wird in der Beantwortung einer Frage nach der Ursache der von dem Kläger behaupteten eigenen Verletzung aufgestellt, die Äußerung, er habe sich wie ein Geisteskranker verhalten fällt auf die Frage, ob sich die streitenden Parteien gekannt hätten. Diesen Fragen kann nicht entnommen werden, dass mit ihnen die entsprechenden Äußerungen provoziert werden sollten oder die streitgegenständlichen Behauptungen gebilligt bzw. geteilt werden. Auch unter Berücksichtigung der gesamten Interviewführung folgt kein zu Eigen machen der Beklagten. Die Aufforderung „*Werden sie ruhig deutlich!*“ steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage nach dem tatsächlichen Ablauf des Streits, gleiches gilt für die Aufforderung, das Verhalten des Klägers zu beschreiben.

2. Die Beklagte, die die angegriffenen Behauptungen unstreitig nicht selbst aufgestellt hat, haftet auch nicht nach den Grundsätzen der Verbreiterhaftung. Zwar haftet ein intellektueller Verbreiter bei einer unzulässigen Darstellung grundsätzlich auf Unterlassung. Die Verbreitung ist aber zulässig, wenn an der Äußerung des Dritten, mag sie auch unzulässig sein, ein Informationsinteresse besteht und sich der Verbreiter davon distanziert oder wenn das Medium kontroverse Stimmen zu einem interessierenden umstrittenen Thema zitiert bzw. Vertretern unterschiedlicher Richtungen Gelegenheit zur Erläuterung ihrer abweichenden Standpunkte gibt, wenn das Medium also als Markt der Meinungen tätig wird (Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kp. 12 Rz. 60 mwN). Hinsichtlich der Verbreitung eines Interviews hat der Bundesgerichtshof in der bereits zitierten Entscheidung zu der Frage der Abwägung der betroffenen Rechte festgestellt:

„Zu dem von **Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG** geschützten Kommunikationsprozess kann die Mitteilung einer fremden Meinung oder Tatsachenbehauptung auch dann zählen, wenn der Mitteilende sich diese weder zu Eigen macht noch sie in eine eigene Stellungnahme einbindet, sondern die fremde Äußerung lediglich verbreitet (vgl. **BVerfGE 85, 1, 22; BVerfG, WM 2009, 1706**). Auch der Abdruck eines Interviews kann ein besonderes Informationsinteresse der Mediennutzer erfüllen. Dabei ist die Presse zwar grundsätzlich in weiterem Umfang als Private gehalten, Nachrichten und Behauptungen vor ihrer Weitergabe auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen (vgl. Senat, **BGHZ 132, 13, 18 f.**; **BVerfGE 12, 113, 130; 85, 1, 22; BVerfG, NJW 2004, 589, 590; WM 2009, 1706, 1709**). Daraus folgt indes nicht, dass der Presse solche Sorgfaltspflichten uneingeschränkt abverlangt werden dürfen. Vielmehr sind die Fachgerichte gehalten, auch bei der Bemessung der Sorgfaltspflichten, die der Presse bei Verbreitung einer fremden Äußerung abzuverlangen sind, die Wahrheitspflicht nicht zu überspannen, um den von **Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG** geschützten freien Kommunikationsprozess nicht einzuschnüren (vgl. **BVerfG, NJW 2004, 589**). Erlegte man der Presse in den Fällen der Verbreitung fremder Tatsachenbehauptungen eine uneingeschränkte Verbreiterhaftung auf, führte dies dazu, dass die lediglich wiedergegebenen Tatsachenbehauptungen auf ihren Wahrheitsgehalt hin wie ein eigener Beitrag zu überprüfen wären. Eine solche Recherchepflicht könnte den Kommunikationsprozess in unzulässiger Weise einschränken (BGH aaO. Rz. 13).“

An der Auseinandersetzung des Klägers mit einer dritten Person, die im öffentlichen Straßenraum stattgefunden hat und zu wechselseitigen Strafanzeigen führte, besteht aufgrund der politischen Stellung des Klägers ein berechtigtes Informationsinteresse. Es kann dahinstehen, ob der Streit noch der Sozialsphäre des Klägers zuzurechnen ist, denn er ist jedenfalls im äußeren Bereich der Privatsphäre, also am Schnittpunkt zur Sozialsphäre einzuordnen. Die Frage, wie sich der Kläger in einer solchen Konfliktsituation verhält, ist von erheblichem öffentlichem Interesse, da dieses Verhalten Fragen der Leitbild- und Kontrastfunktion, die dem Kläger zukommt, berührt. Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse daran, sich ein Bild von dem Verhalten eines Landesministers zu machen bzw.

über einen entsprechenden Streit über ein solches Verhalten informiert zu werden. Wie dargestellt, spielte sich die Auseinandersetzung auch nicht in einem derart privaten Bereich ab, dass dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Privatsphäre der Vorrang gebührt.

Dies gilt auch für die streitgegenständlichen Äußerungen des „gegnerischen“ Rechtsanwalts. An der Art und Weise, wie sich dieser zu dem Vorfall und über den Kläger in einem Interview äußert, besteht ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse. Von maßgeblicher Bedeutung ist hier, dass diese Äußerungen des Rechtsanwalts in einen „Markt der Meinungen“ eingebettet werden, es sich durch die Interviewform erkennbar um seine Äußerungen handelt und die Beklagte die bereits beschriebene Verbreitungsform wählte, in der beide Positionen ausgewogen und ohne einer Seite einen größeren Stellenwert einzuräumen, dargestellt werden.

Die Kammer verkennt nicht, dass bereits die Berichterstattung über diesen Streit und seine Folgen sowie die streitgegenständlichen Äußerungen geeignet sind, nachteilige Reaktionen der Umwelt für den Kläger auszulösen. Dies führt jedoch unter Abwägung des berechtigten Informationsinteresses der Öffentlichkeit, der politischen Funktion des Klägers, des Umstandes, dass der Eingriff in den äußeren Rand der Privatsphäre erfolgt sowie der offenen und ausgewogenen Darstellung der Auseinandersetzung nicht zu einem Überwiegen der Interessen des Klägers.

3. Unter Berücksichtigung dieser Umstände haftet die Beklagte für die streitgegenständlichen Behauptungen auch dann nicht, wenn diese als Schmähkritik anzusehen wären, da auch in diesem Fall im Wege der dargestellten Abwägung zwischen den Persönlichkeitsbelangen des Klägers einerseits und der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Presse- und Meinungsfreiheit der Beklagten dieser vorliegend der Vorrang einzuräumen ist.

II. Da die Beklagte wegen der inkriminierten Äußerungen nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, fehlt es auch an einer von ihr zu verantwortenden schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung, die Voraussetzung für einen Anspruch auf Geldentschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB iVm. Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 GG ist.

III. Dies gilt auch für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch auf Ausgleich der vorprozessualen Rechtsverfolgungskosten (§ 823 Abs. 1 BGB iVm. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG). Dieser Anspruch besteht grundsätzlich für Kosten einer zweckmäßigen Rechtsverfolgung, vorliegend fehlt es wie dargestellt an der erforderlichen Rechtsverletzung.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3, 709 ZPO, die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 3, 4 ZPO.

Käfer

Mittler

Dr. Gronau